

RECHTSANWALT
NOTAR

RAuN Wolfgang Hoppe
Frankfurter Straße 10-14 · D-65760 Eschborn

WOLFGANG HOPPE

Frankfurter Straße 10-14
D-65760 Eschborn

Telefon (0 61 96) 48 19 69, 4 37 45
Telefax (0 61 96) 48 24 94

E-mail: info@kanzlei-hoppe.com
Homepage: www.kanzlei-hoppe.com

USt-IdNr.: DE274877625

Eschborn, den 09.05.2023
Unser Zeichen: Hinweise zum ErbR

Informationen zur Testamentserrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der nachfolgenden Darstellung fasse ich Ihnen wichtige Informationen zur Erstellung eines Testaments zusammen. Diese Ausführungen dienen jedoch nur zur Vorbereitung einer persönlichen Beratung, für die ich Ihnen gerne zur Verfügung stehe – bitte setzen Sie sich zur Vereinbarung eines Termins mit uns in Verbindung.

I. Formfragen:

Sie können Ihr Testament komplett handschriftlich verfassen. Es sollte überschrieben sein mit dem Wort „Testament“, dann dürfen Datum, Erstellungsort und die Unterschrift nicht fehlen. Sie sollten Ihre üblicherweise verwendete Unterschrift benutzen und nicht etwa ein Kürzel. Unwirksam wäre auch ein mit dem PC geschriebener und nur handschriftlich unterzeichneter Text.

Als Sonderform können Sie dieses Testament gemeinschaftlich mit Ihrem Ehepartner handschriftlich abfassen (Ehegattentestament). In diesem Fall sollte einer von Ihnen das Testament aufschreiben, am Ende beide mit Ort, Datum und Unterschrift unterzeichnen.

Für Notsituationen sieht das Bürgerliche Gesetzbuch auch noch immer das Nottestament vor, das gegenüber dem Bürgermeister oder drei Zeugen zu erklären ist. Dieses hat jedoch eine beschränkte Gültigkeitsdauer. Es wird nach Ablauf von drei Monaten unwirksam, wenn der Testierende dann noch lebt.

Eine weitere Möglichkeit ist das notarielle oder öffentliche Testament. Hierfür müssen Sie einen Notar aufsuchen. Es besteht die Möglichkeit, mit diesem Ihre Wünsche durchzusprechen. Der Notar formuliert dann nach einer entsprechenden Bestandsaufnahme und Beratung einen Testamentsentwurf, übersendet Ihnen den Entwurfstext und vereinbart im Anschluss einen Beurkundungstermin. Sie können aber auch dem Notar den Entwurf eines Testaments überreichen, das dann beurkundet wird. Auch hier besteht die Möglichkeit, als Eheleute ein gemeinschaftliches Testament abzufassen.

Das notarielle Testament wird beim Nachlassgericht hinterlegt und von dem Notar direkt in das bei der Bundesnotarkammer existierende Testamentsregister aufgenommen. Sie können auch Ihr handschriftliches Testament selbst beim Nachlassgericht zur Hinterlegung einreichen und in das Testamentsregister aufnehmen lassen. Der Vorteil ist, dass das Testament automatisch eröffnet wird, wenn das Nachlassgericht über das Standesamt von Ihrem Ableben informiert wird.

Ein notarielles Testament weist regelmäßig auch nach dem Todesfall die Erbfolge nach, ohne dass dann noch ein Erbschein beantragt werden muss. Ein weiterer Vorteil des notariellen Testaments liegt auch in der von dem Notar aufzunehmenden Feststellung, dass dem Notar keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Testierfähigkeit ersichtlich geworden sind. In einem späteren Streitfall entfaltet diese Feststellung eine gewisse Beweiswirkung.

Wenn Sie Ihr handschriftliches Testament lieber zu Hause deponieren wollen, sollte sichergestellt sein, dass dieses im Falle Ihres Ablebens umgehend beim Nachlassgericht eingereicht wird. Es dürfte aber auf der Hand liegen, dass in diesem Verfahren auch einige Risiken liegen.

II. Widerruf des Testaments:

Wenn Sie Ihren im Testament geäußerten Willen ändern wollen, gibt es mehrere Möglichkeiten des Widerrufs:

- Vernichtung des alten Testaments.
- Absichtsvolles Durchstreichen des Testaments.
- Veränderung des alten Testaments: Hier sollten Sie klar erkennbar zum Ausdruck bringen, welche Passagen Sie abändern. Änderungen sollten wiederum mit Ort und Datum versehen sein.
- Schriftlicher Widerruf des Testaments: Ein Testament wird durch ein später errichtetes Testament widerrufen. Dies kann, muss aber nicht ausdrücklich geschehen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch mehrere Testamente inhaltlich gleichberechtigt nebeneinander stehen können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie im ersten Testament einen Alleinerben eingesetzt haben, in einem späteren Testament darüber hinaus ein Vermächtnis anordnen.
- Zurücknahme aus der amtlichen Verwahrung durch den Testierenden.
- Ein gemeinschaftliches Testament kann bei wechselbezüglichen Verfügungen nur durch gemeinschaftliche Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung oder gemeinschaftlichen Widerruf widerrufen werden. Ein Ehegatte allein kann das bindende gemeinschaftliche Testament einseitig nur durch eine notariell zu beurkundende Erklärung gegenüber dem anderen widerrufen. Das gemeinschaftliche Testament wird außerdem nicht zwingend aufgrund der Scheidung der Ehe unwirksam. Im Scheidungsfall sollten Sie sich beraten lassen.

III. Mögliche Regelungen im Testament:

Im Testament können Sie sehr viele Dinge regeln, die hier nicht abschließend dargestellt werden können. Sie können die gesetzliche Erbfolge modifizieren oder komplett verändern. Wichtig ist, dass klar erkennbar ist, wer Erbe werden soll. Zu bedenken ist insoweit immer, dass der Erbe Rechtsnachfolger des Erblassers wird und somit alle Rechte und Pflichten von dem Erblasser auf den Erben übergehen. Einzelne Gegenstände aus der Erbmasse können zwar bestimmten Personen zugeordnet werden, hier ist aber besondere Sorgfalt bei der Formulierung erforderlich, damit es später nicht zum Streit kommt.

- Erbeinsetzung: Es kann sinnvoll sein, dass Sie einen Erben bestimmen, um die gesetzliche Erbfolge auszuschließen. Dies gilt für kinderlose Erblasser, ob verheiratet oder nicht verheiratet. Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, ob pflichtteilsberechtigte Angehörige vorhanden sind.
- Vermächtnis: Das Vermächtnis gibt die Möglichkeit, einer Person Vermögensgegenstände, häufig in Form von Geld, zukommen zu lassen, die Sie nicht als Erbe einsetzen möchten.
- Teilungsanordnung: Sind mehrere Personen zur Erbfolge berufen, muss die zwischen ihnen bestehende Erbengemeinschaft aufgelöst werden. Besteht der Nachlass nicht nur aus Geld, müssten unteilbare Gegenstände versteigert werden. Als Erblasser können Sie aber auch festlegen, wem welche Gegenstände zuzuordnen sind. Bei unterschiedlichen Werten der Gegenstände müssen die Erben untereinander Wertausgleich leisten.
- Testamentsvollstreckung: Da Erbauseinandersetzungen unter Miterben wegen unterschiedlicher Ansichten über den Wertansatz der Gegenstände oder über die Verwaltung der Erbschaft zu Streitigkeiten führen können, können Sie als Erblasser diese Streitigkeiten durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ausschließen. Eine Person Ihres Vertrauens erhält dadurch die Aufgabe der Teilung des Nachlasses und/oder der Verwaltung. Diese Regelung kann auch bei minderjährigen Kindern als Erben sinnvoll sein.
- Auflagen: Im Testament können Sie Erben oder Vermächtnisnehmer durch eine Auflage verpflichten, etwas Bestimmtes zu tun. Die Erfüllung der Auflage können die Miterben oder die Person verlangen, denen eine Auflage zu Gute kommt. Häufige Auflagen sind die Verpflichtung zur Grabpflege, die Spende eines bestimmten Betrages für caritative Zwecke oder auch die Pflege von Haustieren.
- Vor- und Nacherbschaft: Soll ein "erster" Erbe den Nachlass nutzen dürfen, der Nachlass später aber einem anderen Erben zufallen, kann dies im Wege einer Vor- und Nacherbschaft geregelt werden. Der Vorerbe ist nicht frei, über den Nachlass zu verfügen. Er darf nur bestimmte Nutzungen ziehen und den Nachlass verwalten. Der Nacherbfall kann auch durch ein bestimmtes Ereignis definiert werden, sonst tritt der Nacherbfall nach der gesetzlichen Regelung mit dem Tod des Vorerben ein.
- Ersatzbestimmungen: Da Ihr Testament zu einem Zeitpunkt erstellt wird, zu dem Sie künftige Entwicklungen nicht absehen können, bieten sich in mancher Hinsicht Ersatzbestimmungen an. Dies kann sowohl für den Fall gelten, dass ein vorgesehener Erbe

vor Ihnen verstirbt oder aus anderen Gründen nicht Erbe wird. Dies gilt auch für den Testamentsvollstrecker. Sie können jeweils Ersatz-personen bestimmen.

- Problematisch kann beim gemeinschaftlichen Testament die Bindungswirkung aufgrund wechselbezüglicher Verfügungen nach dem Tod des ersten Ehegatten sein, die ein späteres Testament des Überlebenden unwirksam sein lässt. Bindungswirkung tritt beim häufig gewählten Berliner Testament ein, bei dem die Ehegatten sich wechselseitig zu Alleinerben, das gemeinschaftliche Kind zum Schlusserben einsetzen. Diese in ihren Auswirkungen recht komplizierte Regelung sollte ausführlich besprochen werden.

Zwingend beachten sollten Sie immer, dass rechtssichere Formulierungen gewählt und Auswirkungen auf Pflichtteilsrechte, deren späterer Erfüllbarkeit aber auch steuerliche Konsequenzen bedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Hoppe
Rechtsanwalt - Notar